

BGer 9C 738/2015 vom 1. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_738_2015

FR: TF 9C 738/2015 du 1 juillet 2016

IT: TF 9C 738/2015 del 1 luglio 2016

Regeste

Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.07.2016 9C 738/2015 (9C_738/2015)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.07.2016 9C 738/2015
(9C_738/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
01.07.2016 9C 738/2015 (9C_738/2015)

Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_738/2015
Urteil vom 1. Juli 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Glanzmann, Präsidentin, Bundesrichterinnen Pfiffner, Moser-Szeless, Gerichtsschreiber
Furrer. Verfahrensbeteiligte A._____ SA, vertreten durch Rechtsanwältin Ursula
Eggenberger Stöckli, Beschwerdeführerin, gegen Bundesamt für Gesundheit,
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand
Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den
Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2015. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 6. Oktober 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2015, in Erwägung, dass die Ergänzung der
Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 und Art. 117
BGG) nicht zulässig ist, weshalb die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte
Eingabe vom 7. Dezember 2015 - soweit sie die Beschwerde ergänzt - unbeachtlich zu
bleiben hat, dass das Urteil im Verfahren 9C_740/2015 - welches die Beschwerde vom
Bundesamt für Gesundheit gegen den gleichen Entscheid vom 1. September 2015 betrifft -
am heutigen Tage ergangen ist, womit das vorliegende Verfahren fortgeführt werden kann
(Sistierungsverfügung vom 12. November 2015), dass der angefochtene Entscheid die
Sache zu weiteren Abklärungen (Durchführung eines therapeutischen Quervergleichs
[TQV]) und neuem Entscheid über die Preissenkung an den Beschwerdegegner zurückweist
und die Beschwerde im Übrigen (Gewährung der Toleranzmarge) abweist, dass es sich bei
der Frage der Gewährung der Toleranzmarge zum durchschnittlichen Fabrikabgabepreis der
Referenzländer lediglich um eine materiellrechtliche Teilfrage der streitigen
Preisfestsetzung des Medikaments B._____ per 1. Januar 2013 und nicht um einen
davon losgelösten Anspruch handelt, dass es sich beim angefochtenen Entscheid - entgegen
der Ansicht der Beschwerdeführerin - somit um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art.
93 Abs. 1 BGG handelt (BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen; vgl. auch BGE
135 V 141 E. 1.4.4 S. 146), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ
voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann
(Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen

Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die beschwerdeführende Partei im Einzelnen darzutun hat, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329 mit Hinweisen), dass die Beschwerdeführerin ihrer diesbezüglichen Begründungspflicht nicht einmal im Ansatz nachkommt und überdies auch nicht erkennbar ist, inwiefern eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein könnte, dass die Beschwerde daher offensichtlich unzulässig ist, weshalb darauf nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Juli 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Glanzmann Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.